

- nicht zuzulassen, daß Strafgefangene über andere Betriebs- oder SV-Angehörige negierende Äußerungen machen;
- permanent positive und negative Auffälligkeiten des Handelns und Verhaltens von Strafgefangenen — mit einer Wertung versehen — den zuständigen SV-Angehörigen mitzuteilen;
- bei vertraulichen Gesprächen mit Betriebsangehörigen oder SV-Angehörigen stets die eventuelle Möglichkeit des Mithörens durch Strafgefangene zu beachten.

Die Beherrschung dieser ausgewählten allgemeinen Grundregeln bei der Anleitung und Beaufsichtigung von Strafgefangenen durch Betriebsangehörige erfordert gleichermaßen und mit Nachdrücklichkeit das jeweils richtige taktische Verhalten durch jeden Angehörigen des AEB.

Das bei der Anleitung von Strafgefangenen erforderliche taktische Verhalten wird charakterisiert durch:

- # das Stellen berechtigter und notwendiger Forderungen bzw. das Erteilen von Weisungen an Strafgefangene unter Beachtung der gesetzlichen Zulässigkeit und der gegebenen Möglichkeit des Strafgefangenen zu ihrer strikten Erfüllung;
- # das Sichern der ständigen Beobachtung und Kontrolle des Verhaltens und Auftretens sowie der Arbeitsergebnisse Strafgefängener nach Möglichkeit und konkreten Erfordernissen;
- # die Sicherstellung der ständigen bzw. zeitweiligen oder stichprobenartigen Kontrolle von Werkzeugen auf Vollzähligkeit, Brauchbarkeit und Registrierung bzw. Kennzeichnung sowie über deren ordnungsgemäßen Empfang, die Rückgabe und deren ordnungsgemäße Nutzung;
- # die Sicherstellung der genauen Kenntnis der Arbeitsplatzbesonderheiten, deren Anzahl und die tatsächliche Besetzung durch Strafgefangene pro Schicht;
- # das ständige Einflußnehmen auf die Ordnungsmäßigkeit beim Herantreten Strafgefängener an Betriebsangehörige bzw. beim Führen von Gesprächen Strafgefängener mit Betriebsangehörigen;
- # die ständige Information der übrigen Betriebs- bzw. SV-Angehörigen der jeweiligen Schicht bzw. Abteilung über den jeweiligen Aufenthaltsort Strafgefängener;
- # die Ausschöpfung aller Möglichkeiten — insbesondere bei Verladung bzw. Versand von Fertig- oder Halbfabrikaten — zur Verhinderung des Ein- oder Ausschleusens von Gegenständen, Geußmitteln bzw. Nachrichten oder anderer Informationen u. a. m.

Die Erfordernisse des taktischen Verhaltens bei der Wahrnehmung von Beaufsichtigungsaufgaben durch Betriebsangehörige werden darüber hinaus charakterisiert durch:

- # die ordnungsgemäße Kontrolle der Arbeitsplätze Strafgefängener vor und nach Beendigung des täglichen oder wöchentlichen Ar-